

Stadtmagistrat

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn **Mag.^a Doris Stefanon**

Telefon **+43 512 5360 4300**

Email **post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at**

Ort, Datum **Innsbruck, 04.05.2020**

Maglbk/31730/SV-DVO/3/3
Fußgängerstraße Angerzellgasse

VERORDNUNG

Auf Grund § 76 Abs. 11 i.V.m. § 43 Abs.1 lit. b und § 94b StVO 1960, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in der Planbeilage, Plan vom 17.4.2020, Projektnummer 20008, Plannummer 20008/101, dargestellte, in rot-schraffierter Farbe gekennzeichnete Fläche in der Angerzellgasse, wird den Fußgängern dauernd die Benützung der gesamten Fahrbahn erlaubt.
In weiterer Folge wird diese Fläche als Fußgängerstraße bezeichnet.

§ 2

In der Fußgängerstraße gemäß § 1 dürfen Fußgänger den gemäß § 3 zulässigen Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern, die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden.

§ 3

In der Fußgängerstraße gemäß § 1 ist auf der in der Planbeilage in rot-schraffierter Farbe gekennzeichneten Fläche der Fahrzeugverkehr verboten.
Ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zu Zwecke des Zu- und Abfahrens.

§ 4

Die Kennzeichnung der Fußgängerstraße erfolgt durch die Hinweistafeln „Fußgänger auf der Fahrbahn erlaubt!“.



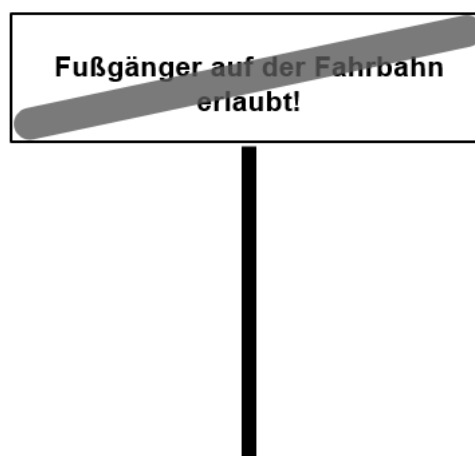
Die Hinweistafeln werden in der Angerzellgasse

- in Verbindung mit dem bestehenden Verkehrszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ beidseitig, unmittelbar nach der Kreuzung mit der Universitätsstraße für den Verkehr Richtung Süden und
- in Verbindung mit dem bestehenden Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ ostseitig, an der südwestlichen Gebäudeecke des Anwesens Angerzellgasse 10, für den Verkehr Richtung Norden

angebracht.

§ 5

An den in § 4 angeführten Stellen ist für den die Fußgängerstraße verlassenden Verkehr jeweils eine durchgestrichene Hinweistafel „Fußgänger auf der Fahrbahn erlaubt“ rechts oder auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens anzubringen.



§ 6

Der in der Planbeilage enthaltene Plan vom 17.4.2020, Projektnummer 20008, Plannummer 20008/101, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.


§ 9

Bestehende Verordnungen werden durch diese Verordnung nicht außer Kraft gesetzt.

Beilage: Plan-Nr. 20008/101 vom 17.4.2020

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Doris Stefanon
Referentin (elektronisch unterfertigt)

	Unterzeichner	Magistrat der Stadt Innsbruck
	Datum/Zeit-UTC	2020-05-04T09:34:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	639441871
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. In der Hoheitsverwaltung hat ein Ausdruck dieses Dokuments gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde	




Legende:

 Fußgängerstraße

Maßstab	1:500	Dateiname	20008-101.dwg
Projektnummer	20008	Gezeichnet	SC
Plannummer	20008/101	Datum	17.04.2020

ANGERZELLGASSE
FUSSGÄNGERSTRASSE
EINREICHUNG

 Landeshauptstadt Innsbruck
Tiefbau - Planung

INNS'
BRUCK